

Wochenblatt

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

No. 37.

Sonnabend, den 7. Mai

1864.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs und Sonnabends. — Preis vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Postanstalten. — Inserate etc., welche die gespaltene Corpus-Zeile, oder deren Raum, mit 1 Neugroschen berechnet werden, sind in Pulsnitz spätestens bis Montags und Donnerstags Abends 8 Uhr einzusenden. — Expeditionen sind: In Pulsnitz beim Herausgeber, in Königsbrück bei Herrn Kaufmann Andreas Grahl, in Radeberg bei Herrn Kaufmann Friedrich Gärtner und in Radeburg bei Herrn Buchbindermeister Carl Günther.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung

der Königlichen Kreisdirection zu Budissin, den Urlaub des Bezirksarztes Dr. Köderer betreffend.

Nachdem auf die Dauer eines dem Herrn Bezirksarzte Dr. Köderer zu Kamenz erteilten Urlaubs Herr Bezirksarzt, Medicinrath Dr. Kupfer hieselbst vom 13. nächstkommenden Monats Mai an auf 6 Wochen mit einstweiliger Verwaltung des Kamenz-Medicinalbezirks beauftragt worden ist, so wird dieß zur Nachachtung für die betreffenden Behörden und Alle, welche sonst in geschäftlicher Beziehung zu Herrn Bezirksarzt Dr. Köderer stehen, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Budissin, am 28. April 1864.

Königliche Kreis-Direction.
von Benst.

Derfel.

Bekanntmachung.

Der Verfasser der in No. 5 des vorjährigen Wochenblattes für Pulsnitz, Radeberg, Königsbrück, Radeburg und Moritzburg enthaltenen den Gerichtsamtmann Böttger und Amtssacuar Seyler in Radeburg, sowie Amtssacuar Grille in Bischofswerda berührenden Bekanntmachung Advocat Günther von Bünau zu Radeburg ist auf Antrag ermeldeten Gerichtsamtmann Böttgers und Genossen und vermöge hierzu erhaltenen Auftrages von unterzeichneten Gerichtsamte in Untersuchung gezogen und wegen der in besagter Bekanntmachung enthaltenen beleidigenden Verhöhnung der Privatankläger nach Art. 239 und Art. 241 des Strafgesetzbuches zu einer Geldbuße von Dreißig Thalern — — — rechtskräftig verurtheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliches Gerichtsamt Moritzburg, den 1. Mai 1864.
Ludwig-Wolf.

Bekanntmachung.

Wegen eines größeren Schleußen- und Pflasterbaues wird die innere Pulsnitzer Straße in hiesiger Stadt vom 9. bis zum 29. Mai dieses Jahres für Fuhrwerk gesperrt sein.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß während dieser Zeit alles Fuhrwerk, welches diesen Straßentract zu passiren haben würde, den von der Pulsnitz-Radeberger Chaussee bei Selenau abführenden Selenauer Communicationsweg über Lüdersdorf und die Königsbrück-Kamenz Chaussee bis an das Königsbrücker Thor zu Kamenz zu benutzen hat.

Kamenz, am 23. April 1864.

Der Stadtrath daselbst.
Bgmstr. Eichel.

Nichtamtlicher Theil.

Zeitereignisse.

Dresden, 30. April. Das „Dr. J.“ theilt folgendes gegen die „Z. f. Nordd.“, welche bekanntlich einen auf das Verhalten einzelner sächsischer Jäger in Holstein Bezug habenden Artikel enthielt, gerichtete Schreiben aus Hohenwestedt mit, welches an Herrn Oberstleutnant von Mehrhoff, Commandanten des sächsischen Jäger-Bataillons, welches in und um Hohenwestedt Quartier gehabt, eingegangen ist: „Von dem Ausschusse

des hiesigen Schleswig-holsteinischen Vereins dazu beauftragt, erlaubt Unterzeichneter sich, Ew. Hochwohlgeboren hierbei 4 Exemplare des „Jäger Wochenblattes“ zu übersenden mit der ergebensten Bitte, selbige Ihren respectiven 4 Jägercompagnien zugänglich zu machen. Das Referat aus Hohenwestedt in denselben wird sie hoffentlich sämmtlich überzeugen, wie höchst indignirt sich die ganze hiesige Bevölkerung gefühlt über den Aufsatz in der „Nordd. Ztg.“, der so bittere, gewiß nicht zu motivirende